

XXIV. GP.-NR

20 IA

28. Okt. 2008

**ANTRAG**

der Abgeordneten Glawischnig-Piesczek, Kogler, Freundinnen und Freunde  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert  
wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das  
Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/200x, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Z 5 tritt an die Stelle der Wortfolge „im Sinne der Z 6“ die Wortfolge  
„im Sinne der Z 5a und 6“.
2. In § 4 Abs. 4 wird nach der Z 5 folgende Z 5a eingefügt:  
„5a. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Körperschaften im Sinne des § 1  
Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 oder an Körperschaften des  
öffentlichen Rechts, die begünstigten Zwecken nach Maßgabe der §§ 34ff der  
Bundesabgabenordnung dienen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) Die Körperschaft dient seit mindestens 3 Jahren mildtätigen (humanitären und  
wohltätigen) und/oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff der  
Bundesabgabenordnung (BAO) und/oder Zwecken der  
Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des  
Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes und/oder ökologischen Zwecken im  
Sinne des Umwelt-, Natur- oder Tierschutzes.
  - b) Die Körperschaft unterhält keine oder ausschließlich Betriebe, die unter §45  
Abs. 2 der Bundesabgabenordnung fallen, wobei schädliche Hilfsbetriebe, die  
überwiegend den in a) genannten Zwecken dienen und deren Erlöse zur  
Gänze diesen zukommen, von dieser Ausschließlichkeit ausgenommen sind.
  - c) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist von einem beeideten  
Abschlussprüfer im Sinne der §§ 271 und 271a des  
Unternehmensgesetzbuches jährlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem  
Finanzamt Wien 1/23 jährlich bis zum 31. August des Folgejahres vorzulegen.

Sämtliche Körperschaften, die den Voraussetzungen der lit. a bis c entsprechen,  
sind einmal jährlich im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung zu  
veröffentlichen. Die letzten vier Sätze der Z 5 sind anzuwenden.“

3. In § 18 Abs. 1 Z 7 tritt an die Stelle des Verweises „§ 4 Abs. 4 Z 5 und 6“ der  
Verweis „§ 4 Abs. 4 Z 5, 5a und 6“.

4. In § 124b wird folgende Z.147 angefügt:

„Z. 147. § 4 Abs. 4 Z 5 und 5a und § 18 Abs. 1 Z 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x, sind erstmalig für Zuwendungen anzuwenden, die in einem die Veranlagung 200x betreffenden Wirtschaftsjahr bzw. im Kalenderjahr 200x getätigt werden.“

### **Begründung:**

#### **Zu Art. 1 Z 1 bis 4 (§§ 4, 18 und 124b Z.147 EStG 1988):**

Die in § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 schon bisher vorgesehene Abzugsfähigkeit von Spenden für Wissenschaft, Forschung, Erwachsenenbildung auf Hochschulniveau, Universitäten Kunsthochschulen, Denkmalschutz, Museen und den Behindertensport soll auf den Bereich der Mildtätigkeit, der Entwicklungszusammenarbeit und des Umwelt-, Natur- oder Tierschutzes ausgedehnt werden. Voraussetzung soll aber wie bei den bisher vorgesehenen Spendenbegünstigungen sein, dass durch das Anlegen der Maßstäbe der §§ 34 ff BAO hinsichtlich der Erlangung von Abgabenbegünstigungen auf die Empfängerorganisationen sichergestellt wird, dass keine eigennützigen Zwecke gefördert werden.

§ 4 Abs. 4 Z 5a sieht daher vor, dass die Empfängerkörperschaft alle grundlegenden Voraussetzungen für die Erlangung von Abgabenbegünstigungen die in den §§ 34 ff der BAO festgelegt sind erfüllen muss, um als begünstigter Spendenempfänger in Betracht zu kommen. Daneben soll Z 5a aber eine Einschränkung auf Empfängerkörperschaften vorsehen, deren Betätigung ausschließlich auf mildtätigem Gebiet oder entsprechend der Vorgaben des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes oder ökologischen Zwecken im Sinne des Umwelt-, Natur- oder Tierschutzes erfolgt, wobei auch eine Kombination der beiden Zwecke möglich sein soll. Als zusätzliche Anforderung zur Erlangung der Spendenbegünstigung soll eine gewisse Kontinuität der Betätigung über einen zumindest dreijährigen Zeitraum Voraussetzung sein.

Unter Mildtätigkeit werden humanitäre, soziale und wohltätige Aktivitäten verstanden, die unmittelbar (in Form von direkten Unterstützungsleistungen, Beratung, Schulung, etc.) Personen zu gute kommen, die materiell oder persönlich hilfsbedürftig sind, oder der Vertretung der Interessen materiell oder persönlich hilfsbedürftiger Personen dienen, sowie Bildungsaktivitäten, die der Qualifikation für die oben genannten Tätigkeiten dienen.

Zwecke des Umweltschutzes ergeben sich insbesondere aus dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz (BGBl Nr. 491/1984 in der jeweils geltenden Fassung), aber auch aus den Rechtsnormen der EU und der Bundesländer und umfassen alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, welche Umweltschutz als Zweck ihrer Tätigkeit definiert haben. Zwecke des Naturschutzes definieren sich aus den Naturschutzgesetzen der Bundesländer und umfassen alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, welche Naturschutz als Zweck ihrer Tätigkeit definiert haben. Zwecke des Tierschutzes verstehen sich im Rahmen des Begriffs in § 11 Abs. 1 Z 8 BVG (BGBl.Nr. 1/1930 in der jeweils geltenden Fassung) insbesondere im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBl Nr. 118/2004 in der jeweils geltenden Fassung) und umfassen alle Körperschaften,

